

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10 000

Abzeichnung Bebauungsplan VII-65

für die Grundstücke
Ahornallee 33 – Soorstraße 24-25
Ecke Hölderlinstraße 1-3
und Ahornallee 34-35a – Soorstraße 23 u. 23a
im Bezirk Charlottenburg



Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen aufzuheben

— - - - - -

— - - - - -

— - - - - -

— - - - - -

— - - - - -

— - - - - -

Geltungsbereichsgrenze
Straßenfluchtlinie
Baufuchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

—

allg. Wohngebiet (WA)

2. Maß der Nutzung

②

Anzahl der Vollgeschosse, zulässig

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

—

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung,
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschößanzahl

—
—
—

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Abkürzungen

St

Stellplatz

Grenzen usw.

vorhanden

—

—

—

—

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkanie
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Grünert

Amstleier

Zimmer

Amstleier

Berlin-Charlottenburg, den 27. August 1964

Grügers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 136 vom 23. Okt. 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 16. November bis 15. Dez. 1964 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1964

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer

Amstleier

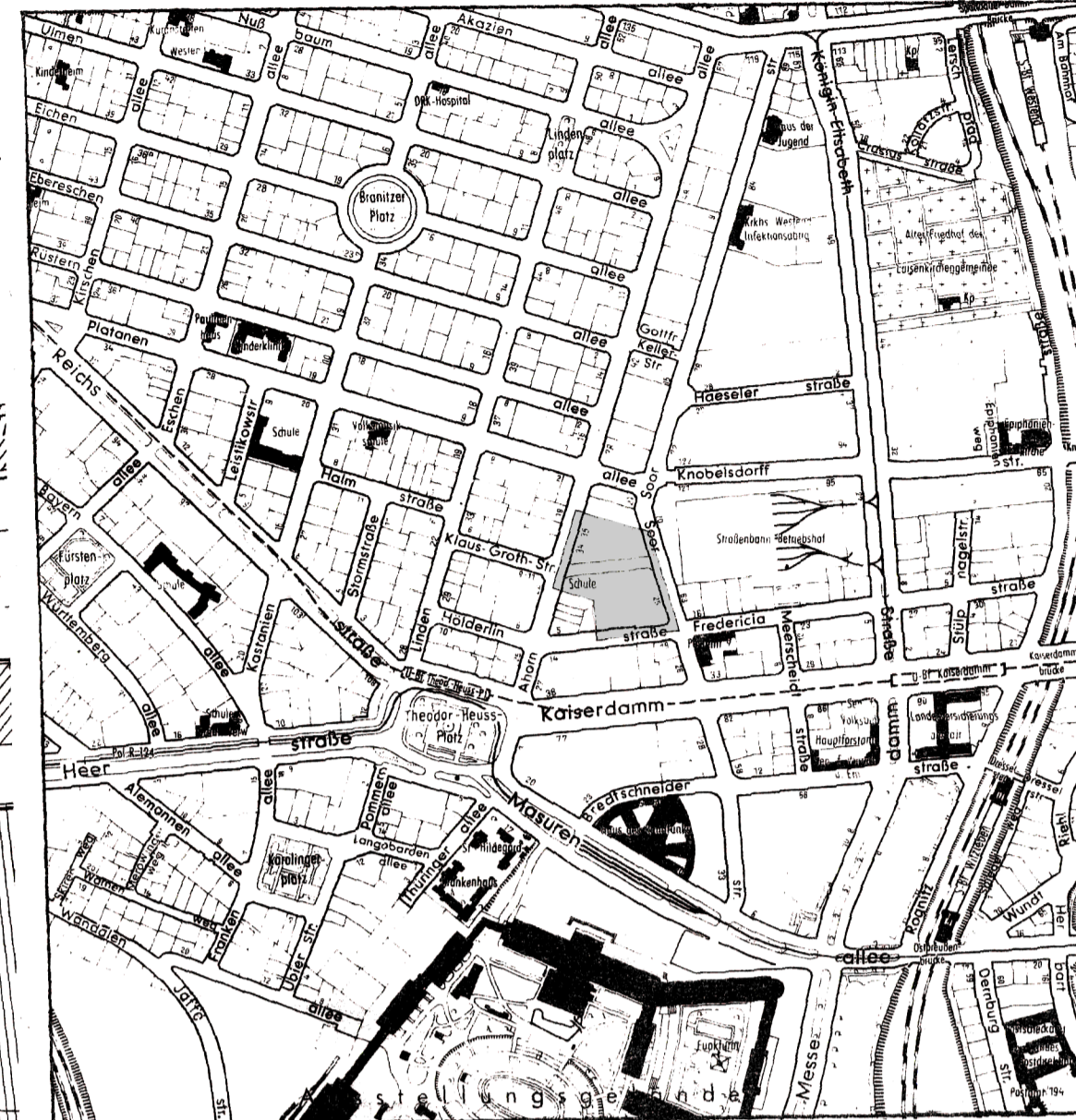
Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. März 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 4. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 405 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen

- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind rätnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Das Sichtdreieck A B C A ist von sichtbehindernden Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 4. MAI 1965

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Vermessungsamt